

20.02.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/044

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Jugend- u. Sozialausschuss	23.02.2021 -							
Verwaltungsausschuss	01.03.2021 -							
Rat	04.03.2021 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die „4. Änderung der Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege der Stadt Neustadt a. Rbge.“ in Form der dieser Vorlage als **Anlage** beigefügten Fassung.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Aufgabe der Kindertagespflege per Vereinbarung mit der Region Hannover übernommen. Zur Regelung der Kindertagespflege wurde durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. die o. g. Satzung erlassen, in der sowohl die Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen als auch die Zahlung von Entgelten an die Tagespflegepersonen festgesetzt sind.

Die bestehende Satzung wird an die aktuelle Rechtslage angepasst und um notwendige Regelungen erweitert.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr:

Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Mit der dieser Vorlage beigefügten 4. Änderung der Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die Regelungen an die aktuelle Situation in Bezug auf die Regelungen während der Corona-Pandemie angepasst.

Anders als in Kindertagesstätten gibt es für Tagespflegestellen durch die Corona-Verordnung keine generelle Betriebsuntersagung, die Betreuung ist weiter zulässig. Eine Einschränkung gilt jedoch für Großtagespflegestellen. Außerhalb des Regelbetriebes kann es zu Einschränkungen kommen, wenn die Betreuung der Kinder nicht in getrennten Gruppen erfolgen kann. In diesen Fällen ist aktuell die Anzahl der zu betreuenden Kinder in Großtagespflegestellen auf die auch für Kitas im Rahmen der Notbetreuung geltenden Höchstzahlen begrenzt.

Aus diesem Grunde wird analog zur Gebührensatzung Kindertagesstätten auch hier eine Regelung zur Abrechnung im Rahmen einer eingeschränkten Betreuung eingeführt und die pauschale Nichtabrechnung gestrichen (§§ 2 und 3 Abs. 3).

Da die Tagespflegepersonen neben der bestehenden Kita-Landschaft einen wichtigen Beitrag zur Kinderbetreuung leisten, diese aber einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, werden die Entgelte auch außerhalb der Regelbetreuung weitergezahlt. (§ 8 Abs. 6).

Die Änderungen sind in der Anlage grau hinterlegt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Wir sorgen für ein lebendiges Neustadt für Familien und fördern Bildung für alle. Hierzu gehört die Bereitstellung von Einrichtungen und Angeboten zur Bildung und Betreuung von Kindern in angemessener Qualität und Quantität.

So geht es weiter

Mit Beschluss der 4. Änderung der Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge. können ab März 2021 Gebühren für Betreuung außerhalb der Regelbetreuung abgerechnet werden.

Fachdienst 51 - Kinder und Familien -

Anlage 1 öff. - 4. Änderungssatzung Tagespflege